

Umweltausschuss	08.11.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	723/2018-12 Ergänzung
Stand	27.11.2018

Betreff Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Abfallentsorgung

Beschlussentwurf

1. Der Rat stimmt dem Abschluss der als Anhang beigefügten Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis zur Übertragung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu.
2. Die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen auf Wunsch der Kommunalaufsicht vorzunehmen. Diese sind im Anschluss der Stadt Bornheim schriftlich mitzuteilen.

Sachverhalt

Wie der Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 26.11.2018 mitteilt, hat die Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsicht des Kreises inzwischen Änderungen der „Zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ vorgegeben. Insbesondere musste § 1 Absatz 4 neu formuliert werden. Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW nämlich bei den Gemeinden. Die Gemeinden übertragen daher diese auf sie entfallende Vollstreckungsbefugnis sowie den Anspruch auf Erhebung des Kostenbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW auf den Rhein-Sieg-Kreis. Die Vollstreckung durch den Rhein-Sieg-Kreis entspricht der bisherigen Praxis.

Nach Auffassung der Bezirksregierung ist die von ihr vorgenommene Änderung nicht als rein redaktionell zu bewerten und daher nicht durch Ziffer 2 des Beschlussvorschlags abgedeckt. Es ist daher notwendig, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der neuen Fassung zu beschließen.

Der neue Entwurf ist beigefügt (2018-Neufassung öreV). Eine erneute Vorberatung im Umweltausschuss ist aus zeitlichen Gründen nicht vorgesehen.